

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/3d48269b-7eaf-3915-ac96-cc3919fb375e>

Bibliografie

Titel	Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln (Elektromagnetische-Verträglichkeit-Gesetz - EMVG)
Amtliche Abkürzung	EMVG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	9022-13

§ 33 EMVG - Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen [§ 8 Absatz 1](#) nicht sicherstellt, dass ein Gerät nach einer dort genannten Anforderung entworfen und hergestellt wurde,
2. entgegen [§ 8 Absatz 2 Satz 1](#) ein Gerät in Verkehr bringt,
3. entgegen [§ 8 Absatz 3](#), auch in Verbindung mit [§ 10 Absatz 3 Nummer 1](#), oder entgegen [§ 12 Absatz 2](#) eine technische Unterlage, die EU-Konformitätserklärung oder eine dort genannte Kopie nicht oder nicht mindestens zehn Jahre bereithält,
4. entgegen [§ 9 Absatz 1](#), nicht dafür Sorge trägt, dass ein Gerät eine dort genannte Information trägt oder dass eine dort genannte Information angegeben wird,
5. entgegen [§ 9 Absatz 2 Satz 1 oder 2](#) oder [§ 12 Absatz 1 Satz 1 oder 2](#) eine Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
6. entgegen [§ 9 Absatz 3](#) nicht sicherstellt, dass einem Gerät eine dort genannte Information beigelegt ist,
7. entgegen [§ 9 Absatz 4 Satz 1](#), auch in Verbindung mit [§ 10 Absatz 3 Nummer 2](#), entgegen [§ 12 Absatz 3 Satz 1](#) oder [§ 13 Absatz 5 Satz 1](#) eine Information oder eine Unterlage nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,
8. entgegen [§ 9 Absatz 4 Satz 3](#), auch in Verbindung mit [§ 10 Absatz 3 Nummer 3](#), entgegen [§ 12 Absatz 3 Satz 3](#) oder [§ 13 Absatz 5 Satz 3](#) bei einer Maßnahme nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig mitwirkt,
9. entgegen [§ 11 Absatz 2](#) ein Gerät in Verkehr bringt,
10. entgegen [§ 13 Absatz 1](#) ein Gerät auf dem Markt bereitstellt,

11. entgegen [§ 15 Absatz 1](#) einen Wirtschaftsakteur nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nennt,
12. entgegen [§ 20 Absatz 1 Satz 2](#) eine technische Dokumentation nicht oder nicht für die vorgeschriebene Dauer bereithält oder
13. einer vollziehbaren Anordnung nach [§ 29 Absatz 1 Satz 1](#) zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 und 2 mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

(3) Geräte, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nummer 1, 9 oder 10 bezieht, können eingezogen werden.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des [§ 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten](#) ist die Bundesnetzagentur.